

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachenfliegerverein Spaichingen e.V.  
z.Hd. Herrn Norbert Kotscharnik  
Silcherstr. 20

78549 Spaichingen

Gmund, 02.05.2005 K/be

**Fluggelände Dreifaltigkeitsberg / Spaichingen; Genehmigung des RP  
Freiburg-Az: 45-3846 HG Spaichingen 1**

**Verlängerung der Erlaubnis für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen „Dreifaltigkeitsberg“ nach § 25 LuftVG durch  
den Deutschen Hängegleiterverband (DHV)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags  
des Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. und in Absprache mit dem  
Regierungspräsidium Freiburg folgende

## I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln auf dem Sonderlandeplatz Dreifaltigkeitsberg erteilt.
2. Die Erlaubnis gilt im Rahmen der Genehmigung des RP Freiburg vom 26.10.1993 und bezieht sich auf die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Flächen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für einen bestimmten Pilotenkreis (siehe II. Geländespezifische Auflagen). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Genehmigung des RP Freiburg vom 26.10.1993 bezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
4. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
5. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb mit Gleitschirmen erfolgt ausschließlich in Absprache mit dem Geländehalter. Dieser hat einen gegenüber dem Verein, dem DHV und dem RP Freiburg verantwortlichen Leiter zu benennen.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den vom Drachenfliegerverein Spaichingen e.V. ernannten Pilotenkreis. Diese Piloten müssen den unbeschränkten Luftfahrerschein besitzen oder besonders erfahrene Piloten mit beschränktem Luftfahrerschein sein, deren Flugkönnen vom Einweisungsberechtigten schriftlich bestätigt werden kann.
3. Vor dem ersten Flug sind alle ernannten Piloten in das Gelände einzuweisen. Einweisungsberechtigt ist ausschließlich der vom Verein ausgewählte verantwortliche Leiter. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
4. Die eingesetzten Geräte müssen eine Mindestgleitzahl von 5 besitzen.
5. Sollte nach dem Start keine Höhe gewonnen werden, ist unverzüglich der Landeplatz anzufliegen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

#### V.

#### Begründung

Für das Fluggelände „Dreifaltigkeitsberg“ wurde mit Datum des 26.10.1993 durch das RP Freiburg eine Genehmigung für Hängegleiter-Flugbetrieb nach § 6 LuftVG erteilt.

Von Seiten der Gleitschirmflieger wurde die Erweiterung des Geländes auf Gleitschirm-Flugbetrieb gewünscht. Diesbezüglich wurde ein Gutachten eines DHV anerkannten Geländesachverständigen mit Datum des 20.10.2001 erstellt.

Zur Klärung von Sachfragen wurde mit dem RP Freiburg, dem Geländehalter und dem DHV am 25.03.2003 ein Ortstermin abgehalten. Dabei wurde vereinbart, zunächst einen befristeten Probetrieb mit Auflagen über den DHV zuzulassen. Insbesondere soll der Flugbetrieb nur mit ausgewählten Piloten durchgeführt werden.

Mit Datum des 17.12.2004 stellte der Geländehalter einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis für Gleitsegel. Des weiteren wurde beantragt, dass der berechnete Personenkreis erweitert wird.

Mit Schreiben vom 01.03.2005 stimmte das Regierungspräsidium Freiburg dem Antrag zu. Mit Datum des 25.01.2005 erteilte die Stadt Spaichingen die Zustimmung zur Verlängerung der Erlaubnis bis auf Widerruf.

Dem Antrag konnte somit in Abstimmung mit dem RP mit Auflagen stattgegeben werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb